

Was ist Verkehrssicherungspflicht (VSP)?

Die Haftungsrechtliche Grundlage bei Verletzung der VSP findet sich - mit Ausnahme spezieller Regelungen - in § 823 BGB und ist somit im zivilen Recht geregelt. Dies bedeutet, dass ihre Erfüllung in der Regel nicht hoheitlich durch die Forstverwaltung vorgegeben werden kann, sondern in der Eigenverantwortung der Waldbesitzer liegt. Die VSP selbst ist gesetzlich nicht geregelt. Ein Großteil der mit ihr zusammenhängenden Aspekte wurde von der Rechtsprechung im Laufe vieler Jahre entwickelt.

VSP bedeutet, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, unterhält oder duldet, Vorkehrungen zu treffen hat, die dem Schutz Dritter vor diesen Gefahren dienen und eine Schädigung Dritter tunlichst vermeiden.

Die Anforderungen an die Erfüllung der VSP sind vielschichtig und stark einzelfallabhängig. Dies bedeutet, dass mit diesen Hinweisen auch kein kompletter Ratgeber vorliegt, nach dem der Waldbesitzer seine VSP erfüllen kann.

Entscheidend ist vielmehr, das Problembewusstsein der verkehrssicherungspflichtigen

- gerade bei Bäumen - Waldbesitzer / Grundstückseigentümer zu schärfen.

Das Landeswaldgesetz (LWaldG) regelt in §18 das Betreten des Waldes.

„Jedermann darf den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. ... Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr.“ Dennoch kann eine schuldhafte Verletzung der allgemeinen VSP zu Schadensersatzansprüchen des Geschädigten gegenüber dem zur Verkehrssicherung verpflichteten Waldbesitzer führen, weil das „Betreten auf eigene Gefahr“ nur bedeutet, dass durch dieses Betreten keine zusätzlichen Pflichten des Waldbesitzers begründet werden.

Die Anforderungen an die Verkehrssicherung sind allerdings nicht ausdrücklich in einem bestimmten Gesetz geregelt, sondern durch zahlreiche Urteile von Gerichten aus dem BGB heraus entstanden.

Die VSP erfüllt der Waldbesitzer, der die nach dem jeweiligen Stand des Wissens und der Technik als geeignet und genügend erscheinenden Sicherungen trifft und dadurch Gefahren für Dritte vorbeugt. Ein entscheidendes Kriterium bei der Beurteilung dieser Frage ist die Sicherheitserwartung, die ein Dritter bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Umstände haben darf.

Die Verkehrssicherheit muss regelmäßig kontrolliert werden. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Scheidet eine (umgehende) Beseitigung z.B. mangels technischer Geräte oder Unzumutbarkeit aus, ist in geeigneter Weise vor den Gefahren zu warnen. Die Kontrollen und veranlassten Maßnahmen sollten aus Gründen der Beweissicherung schriftlich festgehalten werden. Bei Bedarf sind Sonderkontrollen angebracht, z. B. nach schweren Stürmen.

Die Verkehrssicherung erfüllt der Waldbesitzer, der die nach dem jeweiligen Stand des Wissens und der Technik als geeignet und genügend erscheinenden Sicherungen trifft und dadurch Gefahren für Dritte vorbeugt.

Grundsätzlich ist an verkehrsbedeutenden Orten eine halbjährliche (einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand) visuelle Beurteilung der Bäume in einem Abstand von mindestens einer Baumlänge um das gefährdete Objekt ausreichend. Nach Naturereignissen, die die Standfestigkeit bzw. die Stabilität der Bäume beeinflussen, erscheinen je nach Lage weitere Kontrollen als angemessen. Bei der Beurteilung von Bäumen ist auf augenscheinliche Unregelmäßigkeiten im Erscheinungsbild zu achten, die auf Schädigungen des Baumes und/oder Beeinträchtigungen seiner Stabilität hinweisen.

Dabei sind Standort und Baumart zu berücksichtigen.

Folgende Faktoren kommen in Betracht:

- mangelnde Vitalität
- Pilz- und Insektenbefall
- mechanische Defektsymptome

- Faulstellen

Die Pflicht, Straßenbäume auf ihren Zustand zu untersuchen, beschränkt sich bei Fehlen besonderer Verdachtsmomente auf eine sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung.

Die Begutachtung von Warnsignalen „in der Körpersprache der Bäume“ mit VTA (Visual Tree Assessment = Baumsichtkontrolle) ist als Regelverfahren wissenschaftlich und juristisch anerkannt. Ohne weitere Anhaltspunkte darf diese Sichtkontrolle auf den Blick vom Boden aus beschränkt sein. Die Kontrolle vom Boden aus reicht dann nicht, wenn der Blick auf Äste und Stamm z. B. durch dichte Baumkronen verklärt wird. In solchen Fällen wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung zum Teil der Einsatz eines Hubwagens gefordert. Aber auch dies hängt - wie so oft - vom jeweiligen Einzelfall ab.

Für die Baumkontrollen gut geeignet ist die Zeit vor dem Austrieb der Bäume im Frühjahr, da in diesem Zeitraum der Blick in den Kronenbereich nicht beeinträchtigt wird.

Ist eine Gefahr erkannt worden, muss sie unverzüglich beseitigt werden. Aufwendige Baumsanierungsmaßnahmen zur Schadensbeseitigung kommen nur bei solchen Waldbäumen in Frage, die aus besonderen forstwirtschaftlichen oder Naturschutzgründen erhalten werden sollen.

Bei Bäumen an Eisenbahnstrecken sollte die Kontrolle gemeinsam mit dem Bahnbetreiber durchgeführt und ggf. erforderliche Maßnahmen abgestimmt werden. Wenn von einem Baum eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgeht, ist bis zum Abschluss der erforderlichen Maßnahmen der gefährdete Bereich abzusperren bzw. in geeigneter Weise vor der Gefahr zu warnen.